



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

12.12.2024

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 18.11.2024

2024/252

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	12.12.2024	

Betreff

Sachstandsbericht zu den Fördermaßnahmen aus den Kommunalinvestitionsförderungsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus dem Programm "Gute Schule 2020" des Landes

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Arbeitslisten zu den Förderprogrammen aus den Kommunalinvestitionsförderungsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (KInvFöG I und KInvFöG II) und aus dem Programm „Gute Schule 2020“ des Landes sowie die nachstehende Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis und beschließt die Anlagen 1 bis 3 als jeweils neue Gesamtmaßnahmenlisten.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Für die nachfolgend näher beschriebenen Förderprogramme wurden Maßnahmenlisten erarbeitet, die als „Arbeitslisten“ geführt und fortgeschrieben werden. Sowohl die erstmalige Festlegung der jeweiligen Arbeitsliste als auch deren regelmäßige Fortschreibung erfolgte aufgrund entsprechender Beschlüsse des Rates der Stadt Castrop-Rauxel.

Mit der aktuellen Vorlage beschließt der Rat den derzeitigen bzw. fortgeschriebenen Stand der „Arbeitslisten“ zu den genannten Förderprogrammen.

Aktuell befindet sich noch eine Maßnahme in der Umsetzung, für die bereits finanzielle Dispositionen getroffen wurden. Bei den Veränderungen in den aktuellen „Arbeitslisten“ handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen, die aufgrund vorangegangener Entscheidungen des Rates vorgenommen wurden.

Nähere Informationen hierzu können den nachstehenden Darstellungen entnommen werden.

Erstes Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG I)

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Wirtschaftskraft im Bundesgebiet hat der Landtag des Landes NRW am 01.10.2015 das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG NRW) erlassen.

Mit Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 08.10.2015 wurden der Stadt Castrop-Rauxel aus dem ersten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG I) Mittel in Höhe von 8.062.979,25 € zur Verfügung gestellt. Die Stadt Castrop-Rauxel trägt grundsätzlich einen 10%igen Eigenanteil.

Die einzelnen Maßnahmen, die aufgrund des Gesetzes gefördert werden, wurden durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel in verschiedenen Sitzungen beschlossen. Die beschlossenen Maßnahmen sind nunmehr beendet und die Fördermittel beantragt.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.09.2023 (Vorlage 2023/233) wurde die Maßnahme Nr. 60 „Barrierefreier und altersgerechter Umbau der Straße und der angebundenen Gehwege Am Markt zwischen Marktplatz und der Straße Biesenkamp...“ beim Fördergeber angemeldet. Die Maßnahme konnte nur teilweise innerhalb des Förderzeitraumes umgesetzt werden, daher verblieb ein Restbetrag an Fördermitteln, der nicht abgerufen werden konnte (40.571 €).

Um die Fördermittel nicht verfallen zu lassen, wurde kurzfristig die Maßnahme „Kindergarten Bodelschwingher Straße – Erneuerung Heizungsregelung“ nachgemeldet und in den Maßnahmenkatalog aufgenommen (Ifd. Nr. 61). Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die bereits innerhalb des Förderzeitraumes unter Einsatz von Mitteln des Ifd. Haushaltes umgesetzt wurde. Der Mittelabruf sowie die Beendigungsanzeige wurden bereits bei der Bezirksregierung eingereicht.

Projektabwicklung	Ausgaben	Fördermittel	Eigenanteil
beendete Maßnahmen	9.182.406,47 €	8.062.979,25 €	994.363,22 € *
Fördermittel lt. Förderbescheid		8.062.979,25 €	

* Der Zuschuss des WLT in Höhe von 125.064 € zur Maßnahme 48.1 „Revitalisierung der kommunalen Brachfläche östlich Stadion am Europaplatz“ blieb an dieser Stelle unberücksichtigt.

Zweites Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG II)

Der Bund hat im Jahr 2017 zusätzlich ein „Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ erlassen, das auch eine Änderung bzw. Ergänzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes aus dem Jahr 2015 beinhaltet. Durch den Bund wurden im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Kapitel II nochmals Fördermittel zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen zur Verfügung gestellt. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen 1.120.602.000 €. Die Stadt Castrop-Rauxel erhält aus dem genannten Programm eine weitere Förderung in Höhe von insgesamt 6.593.105 €.

Dabei unterscheiden sich sowohl der Förderzweck als auch die Fördermodalitäten deutlich von denen des Förderprogramms KInvFöG I. Insbesondere sind die Mittel, die aus KInvFöG II zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich auf den Förderbereich „Schulinfrastruktur“ beschränkt.

Gemein ist den Maßnahmen aus beiden Förderprogrammen, dass die Stadt Castrop-Rauxel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Aufwendungen respektive Auszahlungen zu erbringen hat. Die Landesregierung hat dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der von der Stadt zu erbringende 10%ige Eigenanteil auch durch entsprechende Heranziehung von Mitteln aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ gedeckt bzw. dargestellt werden kann.

Der Förderzeitraum für das zweite Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes endet zum 31.12.2025.

Veränderungen Arbeitsliste „KInvFöG II – Programm“

Zu den einzelnen Veränderungen wird auf die überarbeitete Liste in der Anlage 2 verwiesen und nachfolgend eine kurze Erläuterung gegeben.

Die Maßnahme Nr. 6 „Neubau Quertrakt Fridtjof-Nansen-Realschule und Abriss des Altgebäudes“ befindet sich weiterhin in der Umsetzung, da der Abriss des Altgebäudes noch aussteht. Die Beendigung der Maßnahme inklusive Schlussrechnung ist für Juni 2025 geplant. Im November dieses Jahres wurde ein Teilmittelabruf in Höhe von 100.593 € bei der Bezirksregierung eingereicht. Die restlichen Fördermittel in Höhe von 135.000 € werden nach der entsprechenden Verausgabung und Beendigung der Maßnahme bei der Bezirksregierung beantragt. Der erhöhte Eigenanteil, der aus Gute Schule Mitteln finanziert und noch nicht verausgabt wurde, beträgt zum jetzigen Zeitpunkt noch 280.642 €. Der Nachweis über die Verwendung erfolgt ebenfalls nach Abschluss der Maßnahme (weitere Ausführungen hierzu unter **„Landesprogramm Gute Schule 2020 / Mittelverwendung“**).

Nach Einreichung des letzten Teilmittelabrufes in Höhe von 135.000 € ist das Förderkontingent in Höhe von 6.593.105 € vollständig abgerufen. Unter Hinzuziehung des jeweiligen Eigenanteils wurden die gesamten Fördermittel im Rahmen des Maßnahmenkataloges zur Verbesserung der hiesigen Schulinfrastruktur eingesetzt.

Finanzrahmen KInvFÖG II

Laut Bewilligungsbescheid vom 22.01.2018 erhält die Stadt Castrop-Rauxel 6.593.105 € Fördermittel aus KInvFÖG II (Förderquote max. 90 %). Unter Berücksichtigung eines kommunalen Eigenanteiles von mindestens 10 % können/konnten somit Projekte mit einem Gesamtvolumen von 7.325.672 € umgesetzt werden.

Aus der aktuell fortgeschriebenen KInvFÖG II - Liste ergeben sich für das Haushaltsjahr 2024 folgende Werte:

	Ausgaben	Fördermittel	Eigenanteil
Gesamtkontingent	7.325.672 €*	6.593.105 €	732.567 €*
Abgeschl. Maßnahmen bis 2024	7.175.672 €	6.458.105 €	717.567 €
Verfügbare Mittel 2025	150.000 €	135.000 €	15.000 €
Geplante Ausgaben 2025	150.000 €	135.000 €	15.000 €
Überzeichnung (-) /Freie Mittel (+)	0 €	0 €	0 €

*Der bei der Maßnahme Nr. 6 „Neubau Quertrakt FNR“ um 564.108 € erhöhte Eigenanteil blieb an dieser Stelle unberücksichtigt.

Landesprogramm „Gute Schule 2020“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2017 das Programm „Gute Schule 2020“ aufgelegt, um die Schulinfrastruktur in den Städten und Gemeinden zu stärken. Dabei stellte die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017 – 2020 im Rahmen dieses Förderprogramms Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung.

Die Tilgungsleistungen für diese Kredite und - soweit sie notwendig werden sollten - auch die Zinsleistungen für sämtliche Kredite, die die Kommunen aufnehmen, werden vollumfänglich durch das Land übernommen. Dabei ist vorgesehen, dass die Tilgungs- und gegebenenfalls Zinsleistungen vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet werden.

Die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen hatte das Land noch im Jahr 2016 im Rahmen eines „Schuldendiensthilfegesetzes“ geschaffen.

Auf die Stadt Castrop-Rauxel entfielen in den Jahren 2017 bis 2020 Kreditkontingente in Höhe von 2.435.925 € p.a., mithin rd. 9,74 Mio. €. Der Rat hat über den Einsatz der im Programm „Gute Schule 2020“ zur Verfügung stehenden Mittel erstmals im Rahmen des Haushalts für das Jahr 2017 entschieden.

Mittelabruf

Die bereitgestellten Fördermittelkontingente der Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von insgesamt 9.743.700 € (2.435.925 € p.a.) wurden aufgrund von gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich abgerufen. Das Förderprogramm ist am 31.12.2020 ausgelaufen.

Mittelverwendung

Die Mittelverwendung kann im Nachgang, spätestens 48 Monate nach Auszahlung des jeweiligen Kreditkontingentes, nachgewiesen werden. Die Verwendung der Fördermittel und damit die Realisierung der Maßnahmen ist somit auch über das Jahr 2020 hinaus möglich. Der Maßnahmenkatalog befand sich daher auch im Haushaltsjahr 2024 noch in der Umsetzung. Bereits zur Verfügung gestellte und im Folgejahr benötigte Fördermittel wurden als Ermächtigungsübertragungen bereitgestellt.

Im vierten Mittelabruf 2020 wurden die Kreditkontingente der Jahre 2019 und 2020 beantragt. Die NRW.BANK zahlte diese zum 15.11.2020 und 15.12.2020 aus (jeweils rd. 2,4 Mio.). Die Verwendung der Fördermittel aus dem Kontingent 2019 wurde mit Datum vom 29.10.2024 in voller Höhe bei der NRW.BANK nachgewiesen. Für das Kontingent 2020 kann zum 15.12.2024 nur der Nachweis über die Verwendung von 2.155.282 € erbracht werden, da die restlichen Fördermittel in Höhe von 280.642 € als Eigenanteil für die Umsetzung der KInvFöG II – Maßnahme Nr. 6 „Neubau Quertrakt Fridtjof-Nansen-Realschule und Abriss des Altgebäudes“ eingesetzt sind und bisher nicht verausgabt werden konnten. Im Einvernehmen mit der NRW.BANK erfolgt der Nachweis über die Verwendung der genannten Fördermittel nach Abschluss der Maßnahme bis spätestens Juni 2025.

In den Haushaltsjahren 2017 bis 2024 wurden Fördermittel in Höhe von 9.463.058 € verausgabt. Realisiert wird in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 noch die o.g. Maßnahme mit einem Finanzierungsaufwand in Höhe von 280.642 €.

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | Fortgeschriebene Gesamtmaßnahmenliste KInvFöG I - Programm
(Stand 15.11.2024) |
| Anlage 2 | Fortgeschriebene Gesamtmaßnahmenliste KInvFöG II - Programm
(Stand 18.11.2024) |
| Anlage 3 | Arbeitsliste Programm „Gute Schule 2020“
(Stand 29.10.2024)
Hinweis: Aufgrund des Maßnahmenumfangs aktuell nur noch digital anpassbar und in Papierform schlecht lesbar. Die aktuellen Maßnahmen des Jahres 2024 werden daher zusätzlich gesondert in der Anlage 4 aufgeführt.- |
| Anlage 4 | Arbeitsliste Programm „Gute Schule 2020“ - lfd. Maßnahmen 2024
(Stand 29.10.2024; siehe hierzu auch Hinweis zu Anlage 3) |